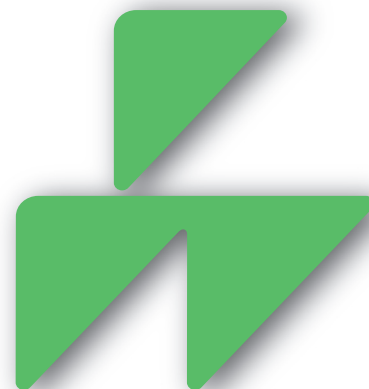


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

9/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Steuerlicher Querverbund – Auswirkungen der Gaskrise auf die technisch-wirtschaftliche Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG

– von RA/FAfStR Marc Tepfer, LL.M. und RAin Linda Hahn, M.A. (Taxation), Hamburg – 261

»Whistleblowing«: Herausforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes im Zusammenspiel mit datenschutzrechtlichen Vorgaben

– von RA Markus Heinrich, Köln und RA Dr. Stefan Bischoff, Hamm – 266

Erhöhung der Minijobgrenze und weitere Änderungen bei geringfügig Beschäftigten

– von Dipl.-Finanzwirt (FH) Raphael Schuster, München – 271

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Zum Nachweis der Marktüblichkeit bei Konzernfinanzierung 274

Vergaberecht

▪ EuGH: Keine vergabefreie Übernahme von Inhouse-Aufträgen bei nachträglichem Wegfall der Vergabevoraussetzungen 274
– Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 276

▪ OLG Frankfurt: Nebenangebote: Mindestanforderungen müssen ausdrücklich vorgegeben werden 276
– Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 278

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

▪ BMF: Einführungsschreiben zur Befreiung der Leistungen von selbständigen Personen-zusammenschlüssen an ihre Mitglieder, § 4 Nr. 29 UStG 278
– Anm. von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach 281

Rechtsprechung

Kapitalertragsteuer

▪ BFH: Nacherhebung der Kapitalertragsteuer für eine offene Gewinnausschüttung in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG 282

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ Anschlussbeiträge: Beginn der Ausschlussfrist des § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG BW 2005 mit Eintritt der Vorteilslage 285

Arbeitsrecht

▪ Kein Annahmeverzugslohn bei fehlender Leistungsbereitschaft 287

Buchbesprechungen

288

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Streit um Preisgarantie für Energieverträge

Mit Erfolg ist die Verbrauchzentrale NRW gegen Preiserhöhungen mehrerer Strom- und Gaslieferanten vorgegangen. Das LG Düsseldorf untersagte den Unternehmen mit Eilbeschluss vom 26.08.2022 – 12 O 247/22, ihre Energiepreise wegen steigender Beschaffungskosten auf dem Großhandelsmarkt anzukündigen, da die Verträge eine Preisgarantie enthielten. Sie müssen ihre Kunden weiterhin zu den vertraglich vereinbarten Preisen beliefern.

Die Energieversorger bleiben also an ihre Preisgarantien gebunden. Höhere Beschaffungspreise rechtfertigten keine Preiserhöhungen, so das Gericht. Die angekündigten Preiserhöhungen und Änderungen Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) seien unwirksam. Der Energieversorger ExtraEnergie hatte Verträge mit sogenannter eingeschränkter Preisgarantie angeboten und sich gezielt als krisensicheres Unternehmen vermarktet. Preisänderungen waren vertraglich nur wegen gestiegener Steuern, Abgaben oder Umlagen zulässig, nicht aber wegen steigender Kosten für die Beschaffung von Energie. Nachdem das Unternehmen gleichwohl Preiserhöhungen wegen höherer Beschaffungskosten ankündigt hatte, stellte die Verbraucherzentrale NRW den Eilantrag.

Das LG bestätigte mit seinem Beschluss die Auffassung der Verbrauchzentrale. Diese empfahl den Kunden, der Preiserhöhung mit Hinweis auf den Gerichtsbeschluss zu widersprechen. Der Beschluss ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

> [DokNr. 22006480](#)

Wahlrecht bei der Bilanzierung unverzinslicher Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Bei unverzinslichen Darlehen und einer Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr wurden diese bisher regelmäßig unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5% abgezinst und mit dem entsprechend niedrigeren Wert bilanziert. Die Differenz zum Nennwert wurde dabei im ersten Jahr in voller Höhe als Ertrag ausgewiesen.

Die dafür maßgebliche gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG wurde vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase gestrichen (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2021, BGBl. 2022 I, S. 911). Die Abzinsungspflicht ist erstmals für Wirtschaftsjahre weggefallen, die nach dem 31.12.2022 enden, § 52 Abs. 12 S. 3 EStG. Spätestens dann sind auch unverzinsliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr immer mit dem Nennwert auszuweisen.

Bei vorhandenen unverzinslichen Darlehen wäre dann eine gewinnmindernde Aufstockung des bisher abgezinsten Darlehens in der Bilanz vorzunehmen. Auf Antrag kann die Aufstockung aber auch bereit für früherer Wirtschaftsjahre erfolgen, § 52 Abs. 12 S. 3 EStG. In diesem Fall besteht also die Möglichkeit, den Aufwand durch die Aufstockung der unverzinslichen Verbindlichkeit vorzuziehen. Bei neu gewährten unverzinslichen Darlehen kann von vorherein auf die Abzinsung verzichtet werden.

Keine Heranziehung zu (hypothetisch) verjährten Anschlussbeiträgen nach Aufgabenträgerwechsel

Mit Beschluss vom 12.04.2022 – 1 BvR 798/19, u.a. hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben gegen die Heranziehung zu Anschlussbeiträgen nach einem Wechsel des Aufgabenträgers. Das Gericht sah eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutzes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wonach die Erhebung von Anschlussbeiträgen durch einen neuen Aufgabenträger unzulässig ist, wenn unter dem alten Aufgabenträger hypothetische Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Anderenfalls würden Beitragspflichtige wegen eines immer weiter zurückliegenden Vorgangs letztlich doch dauerhaft im Unklaren gelassen, ob sie noch mit Belastungen rechnen müssen. Das wäre mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit der Rechtsordnung als Garanten einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nicht zu vereinbaren. Je weiter der Eintritt der abzugeltenden Vorteilslage (hier Anschluss an die Wasser- und Abwasseranlage) zurückliege, desto mehr verflüchtige sich die Legitimation zur Erhebung von Beiträgen für diese Vorteilslage, so das BVerfG. Sie sei ausgeschlossen, wenn (hypothetische) Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

> [DokNr. 22006481](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.